

Netzanschlussvertrag (Mittelspannung)

Netzanschlusspunkt:

Vertragsnummer:

Kundennummer:

zwischen

nachfolgend "Anschlussnehmer" oder "Kunde" genannt

und

ELE Verteilnetz GmbH

Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen

Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen

Registernummer: HR B 8405

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss elektrischer Anlagen des Anschlussnehmers an das Verteilnetz des Netzbetreibers über den Netzanschluss und dessen weiterer Betrieb. Einzelheiten des Netzanschlusses sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ dieses Vertrages zu entnehmen.
2. Bei einer wesentlichen Änderung des dem Vertrag zu Grunde liegenden Netzanschluss-/Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

1. Für neu herzustellende Anschlüsse ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages das vom Kunden angenommene „Angebot zur Anschlusserrstellung“, das diesem Vertrag als Anlage beiliegt. Für bereits hergestellte und in Betrieb genommene Anschlüsse gilt Satz 1 nicht.
2. Sofern der Anschlussnehmer nicht selbst Eigentümer des an das Verteilnetz anzuschließenden Grundstücks ist, ist dieser verpflichtet, im Vorfeld der Herstellung des Netzanschlusses dem Verteilnetzbetreiber die diesem Vertrag als Anlage beigefügte „Zustimmungserklärung des/der Grundstückseigentümer(s) bzw. Erbbauberechtigten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

§ 3 Hauptleistungspflichten Netzanschluss

1. Der Netzbetreiber hält den Anschluss am Netzanschlusspunkt für Bezug und Einspeisung vor.
2. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer am Netzanschlusspunkt die in der Vertragsanlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ vereinbarte Netzanschlusskapazität für den Bezug oder die Kapazität für Einspeiseleistung zur Verfügung.
3. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, elektrische Anlagen an diesen Netzanschluss anzuschließen.
4. Bei Bezug von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Scheinleistung zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität. Bei der Einspeisung von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Wirkleistung zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Kapazität der Einspeiseleistung.
5. Die Nutzung des Netzanschlusses zum Bezug elektrischer Energie bedarf des Abschlusses eines separaten Anschlussnutzungsvertrags mit dem Netzbetreiber sowie eines Vertrags über die Belieferung

mit Elektrizität zwischen einem Energielieferanten und dem jeweiligen Anschlussnutzer, spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Elektrizität aus dem Versorgungsnetz.

6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, Dritten die Anschlussnutzung des Netzanschlusses bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug und bis zur Höhe der Kapazität für Einspeiseleistung zu ermöglichen. Im Falle des Wechsels eines dritten Anschlussnutzers ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich die Person / Firma des neuen Anschlussnutzers mitzuteilen.
7. Im Falle einer Anschlussnutzung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, einen in seinem Eigentum befindlichen Kundentransformator sowie zum Zwecke der Versorgung Dritter von diesem abgehende Versorgungsleitungen zu warten und instand zu halten.
8. Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität für den Bezug oder der Kapazität für Einspeiseleistung aufgrund der nachgelagerten Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer ist der Kunde verpflichtet, mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Regelung über die tatsächlich in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität für den Bezug bzw. die Kapazität für die tatsächlich eingespeiste Wirkleistung zu treffen. Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug bzw. Kapazität für Einspeiseleistung nicht zustande kommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilnetz zu trennen. Zu diesem Zweck ist der Netzbetreiber unter anderem berechtigt, eine Sicherung einzubauen, die die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Bezug bzw. Kapazität für Einspeiseleistung gewährleistet.
9. Der Anschlussnehmer stellt sämtliche Einrichtungen, die für den Netzanschluss erforderlich sind, auf eigene Kosten zur Verfügung. Diejenigen dieser Einrichtungen, die zwischen dem Netzanschlusspunkt und der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ festgelegten Eigentumsgrenze liegen, werden Eigentum des Netzbetreibers.
10. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung seiner Übergabestation zur Weiterführung von Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Der Netzbetreiber stimmt die in diesem Zuge geplanten Maßnahmen rechtzeitig mit dem Kunden ab. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
11. Der Anschlussnehmer gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und / oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des Netzbetreibers sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
12. Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung), beziehungsweise einer dauerhaften Beendigung der Nutzung des Netzanschlusses ist der Netzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Demontage beinhaltet ausschließlich die Entfernung der zum Zwecke der Verbindung des Anschlussobjekts mit dem örtlichen Versorgungsnetz notwendigen technischen Bauteile des Netzbetreibers. Eine Wiederherstellung der ursprünglichen Gebäudestruktur (Verschließen der Hauseinführung) ist nicht geschuldet. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Netzbetreiber, die Kosten für die Demontage der kundeneigenen Anlagenteile trägt der Anschlussnehmer.

§ 4 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

1. Alle Anlagen in dem beigelegten Anschluss- und Vertragsdatenblatt sowie das Anschluss- und Vertragsdatenblatt selbst sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die in diesem Vertrag genannten Regelwerke und Richtlinien, die nicht beigelegt sind, sind dem Anschlussnehmer bekannt und werden von ihm beachtet.
3. Führt der Netzbetreiber für vergleichbare Fälle allgemein neue Vertragsbedingungen ein, so ist dieser berechtigt, dieselben nach Ablauf von 3 Monaten seit ihrer Mitteilung an den Anschlussnehmer auf das Vertragsverhältnis anzuwenden; innerhalb der 3-Monatsfrist kann der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis jederzeit schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Ablauf eines Monats kündigen.

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Fertigstellung des Netzanschlusses und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Parteien sind berechtigt, das Netzanschlussverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
2. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen bleibt von den Regelungen in Absatz 1 unberührt; § 27 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) findet entsprechend Anwendung.
3. Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Im Falle einer Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschlussnehmer bei Vorliegen einer Anschlussnutzung durch Dritte verpflichtet, seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 7 ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Netzanschlussverhältnisses noch 3 weitere Jahre zu erfüllen. Die §§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 sowie 12 Abs. 3 und Abs. 4 NAV finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist in den nachstehenden Absätzen 1 - 8 aufgeführt. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung hat der Netzbetreiber das Recht, eine Anpassung der nachstehenden Haftungsregelungen zu verlangen. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

1. Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
4. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
5. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
7. Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
8. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend der vorstehenden Absätze zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
9. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers.
2. Im Fall des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

§ 9 Gerichtsstand

1. Soweit der Anschlussnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag als Gerichtsstand.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 geltend entsprechend, wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 10 Datenverarbeitung

Daten aus diesem Vertragsverhältnis werden unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte der Datenschutz-Information der ELE Verteilnetz GmbH.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift(en) des Anschlussnehmers)

Gelsenkirchen, den

i. A. i. A.
(ELE Verteilnetz GmbH)

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

**Anlage zum Netzanschlussvertrag (Mittelspannung)
Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)**

zwischen

und

ELE Verteilnetz GmbH

Netzanschlusspunkt:

Vertragsnummer:

Kundennummer:

Anlagen

Anlage 1: „Preisregelung (Strom) / Netzanschluss“ in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2: „Zustimmung des/der Grundstückseigentümer/s / Erbbauberechtigten“ (ggf.)

Anlage 3: „Bestätigung der Annahme des Angebotes zur Anschlusserstellung / Anschlussänderung (Strom)“

Ortsangabe der Kundenanlage:

Vorzuhaltende Leistung: **kVA**

Einspeisende Leistung: **kW**

Entnahmespannung: **kV**

Entnahmesituation:

Eigentumsgrenze:

Mit der Unterzeichnung dieser Anlage verlieren alle ggf. vorher unterzeichneten Anlagen „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ ihre Gültigkeit.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift(en) des Anschlussnehmers)

Gelsenkirchen, den

i. A.
(ELE Verteilnetz GmbH)

i. A.

**Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag (Mittelspannung)
Zustimmungserklärung des/der Grundstückseigentümer(s)
bzw. Erbbauberechtigten**

zwischen

und

ELE Verteilnetz GmbH

Netzanschlusspunkt:

Vertragsnummer:

Kundennummer:

Mit der Herstellung des Anschlusses an das Netz des Verteilnetzbetreibers für den nachfolgend angegebenen Netzanschluss erkläre(n) ich/wir mich/uns als Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte(r) einverstanden.

Ortsangabe der Kundenanlage:

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte(r) ist/sind:

Name (Nachname, Vorname) / Firma: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ Ort: _____

Telefonnummer: _____

Ich/Wir gestatte(n) dem Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der örtlichen Versorgung – im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren – unentgeltlich das Anbringen und Legen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über das Grundstück, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen. Die Anlagen des Verteilnetzbetreibers müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein. Des Weiteren dürfen auf der Leitungstrasse keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder tief wurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden.

Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Verteilnetzbetreiber hat sich der Verteilnetzbetreiber rechtzeitig mit mir/uns zu verständigen.

Nach Beendigung des Netzanschlussvertrages gestatte(n) ich/wir dem Verteilnetzbetreiber, seine Anlagen noch drei Jahre unentgeltlich auf dem Grundstück zu belassen. Ich/Wir gestatte(n), dass der Verteilnetzbetreiber seine Anlagen innerhalb dieser Frist ungehindert entfernt.

Das Eigentum des Verteilnetzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder noch zu errichtenden Anlagen des Verteilnetzbetreibers erkenne(n) ich/wir an.

Vorstehende Verpflichtungen werde(n) ich/wir auf meinen/unseren Rechtsnachfolger übertragen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschriften des/der Grundstückseigentümer(s) bzw. Erbbauberechtigten)

**Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag (Mittelspannung)
Bestätigung der Annahme des Angebotes zur
Anschlusserrstellung / Anschlussänderung (Strom)**

zwischen:

und
ELE Verteilnetz GmbH

**Netzanschlusspunkt:
Vertragsnummer:
Kundennummer:**

Angebotsnummer:

Das oben genannte Angebot zur Anschlusserrstellung / Anschlussänderung vom _____ nehmen wir an und erteilen Ihnen hiermit den Auftrag zur Herstellung / Änderung des darin spezifizierten Anschlusses.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Anschlussnehmers)